



Sankt Augustin, 29.6.2017

Laufende Nummer: 18/2017

**Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Informatik, Wirtschaftsinformatik,
die Master-Studiengänge Informatik, Autonomous Systems, Visual Computing and
Games Technology der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 01.06.2017**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Prüfungsordnung
für
**den Bachelor-Studiengang „Informatik“,
den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“,
den Master-Studiengang „Informatik“,
den Master-Studiengang „Autonomous Systems“ und
den Master-Studiengang „Visual Computing & Games Technology“**
**am Campus Sankt Augustin
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 01.06.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW, Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat der Fachbereich Informatik am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Informatik“, den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“, den Master-Studiengang „Informatik“, den Master-Studiengang „Autonomous Systems“ und den Master-Studiengang „Visual Computing & Games Technology“ erlassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	4
§ 1. Geltungsbereich	4
§ 2. Ziele des Studiums	4
§ 3. Studium: Voraussetzungen und Zulassung	5
§ 4. Studium: Aufbau	6
§ 5. Lehrveranstaltungen	6
§ 6. Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise	8
§ 7. Studienleistungen: Termine, Anmeldung, Zulassung	9
§ 8. Studienleistungen: Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen, Ausfallzeiten	11
§ 9. Studienleistungen: Bewertung	11
§ 10. Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen	12
§ 11. Mündliche Prüfungen	14
§ 12. Klausuren	15
§ 13. Seminare, Studienarbeiten, Projekte, Kolloquien	15
§ 14. Abschlussarbeit (Thesis)	16
§ 15. Abschlussarbeit: Anmeldung, Zulassung, Bearbeitungszeit	17
§ 16. Abschlussarbeit: Abgabe, Bewertung, Wiederholung	17
§ 17. Abschlusskolloquium	18
§ 18. Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote	19
§ 19. Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement	20
§ 20. Bescheinigung von Studienleistungen	20
§ 21. Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 22. Ungültigkeit von Studienleistungen, Aberkennung des Grades	22
§ 23. Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 24. Prüfungsausschuss	23
§ 25. Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	25
B. Weitere Regelungen für die Bachelor-Studiengänge	25
§ 26. Gültigkeit	25
§ 27. Studium: Voraussetzungen und Zulassung	25
§ 28. Studium: Aufbau	25
§ 29. Praxisprojekt	26
§ 30. Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Abschlusskolloquium	28
C. Weitere Regelungen für die Master-Studiengänge	28
§ 31. Gültigkeit	28
§ 32. Studium: Voraussetzungen und Zulassung	29
§ 33. Studium: Aufbau	30
§ 34. Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Abschlusskolloquium	30
D. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Informatik	30
§ 35. Gültigkeit	30

§ 36. Studium: Voraussetzungen und Zulassung	31
§ 37. Studium: Aufbau	31
§ 38. Master-Projekt	31
E. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Autonomous Systems	32
§ 39. Gültigkeit	32
§ 40. Studium: Voraussetzungen und Zulassung	32
§ 41. Studium: Aufbau, Sprache	33
§ 42. RND-Projekt	33
F. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Visual Computing & Games Technology	34
§ 43. Gültigkeit	34
§ 44. Studium: Voraussetzungen und Zulassung	34
§ 45. Studium: Aufbau, Sprache	34
§ 46. Projekt	34
G. Schlussbestimmungen	35
§ 47. Übergangsregelung	35
§ 48. Inkrafttreten	35
H. Anhang	36
H.1. Bachelor-Studiengang Informatik (BI)	36
H.1.1. Modulgruppen	36
H.1.2. Aufbau	36
H.1.3. Studienleistungen	37
H.2. Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BWI)	38
H.2.1. Modulgruppen	38
H.2.2. Aufbau	38
H.2.3. Studienleistungen	39
H.3. Master-Studiengang Informatik (MI)	40
H.3.1. Modulgruppen	40
H.3.2. Aufbau	40
H.3.3. Studienleistungen	40
H.4. Master-Studiengang Autonomous Systems (MAS)	41
H.4.1. Modulgruppen	41
H.4.2. Aufbau	41
H.4.3. Studienleistungen	42
H.5. Master-Studiengang Visual Computing & Games Technology (MVG)	43
H.5.1. Modulgruppen	43
H.5.2. Aufbau	43
H.5.3. Studienleistungen	43
H.6. Festlegung identischer Module in den Bachelor-Studiengängen	44

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Inhalt, Ablauf und das Verfahren der Prüfungen inklusive der Abschlussprüfung in den folgenden Studiengängen des Fachbereichs Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg:

- Bachelor of Science in Informatik (BI)
- Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (BWI)
- Master of Science in Informatik (MI)
- Master of Science in Autonomous Systems (MAS)
- Master of Science in Visual Computing & Games Technology (MVG)

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Bachelor-Studium vermittelt Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden, komplexen, sich häufig wandelnden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im jeweiligen Fach. ²Die dazu notwendigen Methoden werden vermittelt. ³Dies schließt die Bewertung von neuen Sachverhalten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe ein. ⁴Das Studium vermittelt ein breites und integriertes Wissen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Verbindung zu angrenzenden Wissensgebieten. ⁵Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten oder solche Teams zu leiten, andere fachlich anzuleiten sowie ihre Problemstellungen und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiter zu entwickeln. ⁶Sie können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten. ⁷Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden akademischen Abschluss mit dem Grad „Bachelor of Science“.

(2) ¹Das Master-Studium vermittelt über die Kompetenzen und Inhalte des Bachelor-Studiums hinaus Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen in Bereichen mit häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im jeweiligen Fach. ²Das Studium vermittelt ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand im jeweiligen Fach sowie erweiterte Kompetenzen in angrenzenden Bereichen. ³Die Studierenden verfügen über spezialisierte fachliche und konzeptionelle

Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme. ⁴Sie können bei unvollständiger Information Alternativen abwägen, neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe bewerten. ⁵Sie können Gruppen und Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten sowie andere fachlich gezielt fördern. ⁶Sie können bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen leiten. ⁷Sie können neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen selbstständig erschließen. ⁸Der Master-Abschluss bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss mit dem Grad „Master of Science“. ⁹Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

(3) ¹Durch die jeweilige Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Anforderungen des jeweiligen Studiums erfüllt hat.

§ 3 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

(1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zu den Bachelor-Studiengängen sind in § 27 festgelegt, die Zugangsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen in § 32, insbesondere für den Master Informatik in § 36, für den Master Autonomous Systems in § 40 und für den Master Visual Computing & Games Technology in § 44.

(2) ¹Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. ²Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Fall einer Bewerbung für einen Studiengang mit verpflichtenden Lehr- oder Prüfungsanteilen in deutscher Sprache sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, eine mit mindestens DSH 2 bestandene DSH-Prüfung oder eine mit dem Niveau TDN 4 in allen 4 Teilprüfungen bestandene TestDaF-Prüfung nachzuweisen.

(4) ¹Studierende von internationalen Kooperations-Hochschulen, die ihr Studium überwiegend an ihrer Heimat-Hochschule, aber in Kooperation mit dem Fachbereich Informatik absolvieren, können an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne den Nachweis spezieller Deutschkenntnisse zugelassen werden, sofern ein Abkommen über einen Doppelabschluss vorliegt und die darin genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) ¹Im Fall einer Bewerbung für einen Studiengang mit verpflichtenden Lehr- oder Prüfungsanteilen in englischer Sprache sind hinreichende Kenntnisse der englischen Spra-

che nachzuweisen. ²Das vorausgesetzte Niveau nach GER wird pro Studiengang festgelegt. ³Zur Einstufung können Ergebnisse verschiedener Sprachtests herangezogen werden. ⁴Das für die Umrechnung von Ergebnissen anderer Sprachtests (z.B. TOEFL, CESCOLE, IELTS) auf GER-Stufen verwendete Schema wird von der Hochschule bereitgestellt¹.

§ 4 Studium: Aufbau

(1) ¹Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. ²Der oder dem einzelnen Studierenden kann auf ihre bzw. seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(2) ¹Die Studiengänge sind in Module gegliedert. ²Deren Inhalte sind im Modulhandbuch festgelegt. ³Die Module sind mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. ⁴Pro ECTS-Leistungspunkt wird pro Studierender bzw. Studierendem eine Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden angenommen. ⁵Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist im Mittel mit jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten bewertet.

(3) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden durch Erbringen der zugehörigen Studienleistung gemäß § 6 erlangt.

(4) ¹Die ECTS-Leistungspunkte für eine Studienleistung können in einem konsekutiven Studiengang nur einmal angerechnet werden, auch wenn es alternative Anrechnungsmöglichkeiten für diese Leistung geben sollte.

(5) ¹Der Fachbereich empfiehlt ausdrücklich und unterstützt Studienaufenthalte und die Erbringung von Studienleistungen im Ausland.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bis 2 Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden die in diesem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen und für jede von diesen die Zuordnung zu Modulen und Fachsemestern, die ECTS-Leistungspunkte und die zu erbringenden Studienleistungen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form.

(2) ¹Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Lehrsprache ist in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben. ³In Einzelfällen kann für

¹http://www.h-brs.de/files/cs_english_proficiency.pdf

eine Lehrveranstaltung bei Einverständnis aller Mitwirkenden und Teilnehmenden eine andere Lehrsprache als die angekündigte gewählt werden.

(3) ¹Lehrveranstaltungen können mit Hilfe elektronischer Medien (z.B. in Form von E-Learning, Videokonferenzen usw.) durchgeführt werden.

(4) ¹Eine Lehrveranstaltung gilt als

1. Pflichtveranstaltung, wenn sie in dem jeweiligen Semester die einzige Möglichkeit für Studierende bietet, die Studienleistung zu einem Modul zu erbringen, oder als
2. Nicht-Pflichtveranstaltung, wenn es in dem jeweiligen Semester weitere Möglichkeiten für Studierende gibt, Studienleistungen zu den Modulen zu erbringen, denen die Veranstaltung zugeordnet ist.

(5) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt der oder die Lehrende in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs den Zugang. ²Dabei sind für Pflichtveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 folgende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge begünstigend zu berücksichtigen:

1. Studienfortschritt der oder des jeweiligen Studierenden,
2. Behinderung der oder des Studierenden am ordnungsgemäßen Studieren auf Grund von in Rechtsvorschriften festgelegten schutzwürdigen Belangen (z.B. Pflege von Personen, Mutterschutz, Elternzeit oder körperliche Behinderungen),
3. (sofern in der Ankündigung der Lehrveranstaltung angegeben:) Grad fachlicher Kompetenzen gemäß vorliegender Studienleistungen und
4. ein Losverfahren.

³Für Nicht-Pflichtveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 kann der Zugang auf gleiche Weise geregelt werden. ⁴Alternativ kann in diesen Fällen auf Grundlage eines Losverfahrens, der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen oder anderer vorab festgelegter Kriterien über den Zugang entschieden werden. ⁵Entsprechende Festlegungen sind den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.

(6) ¹Die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen, Projekten sowie vergleichbaren Veranstaltungen verlangt werden. ²Bei Seminaren mit nicht mehr als 25 Teilnehmern, in denen der wissenschaftliche Diskurs ein wesentliches Lernziel bildet, können ausnahmsweise verpflichtende Teilnahmen von den Dozenten angeordnet werden. ³Die verpflichtende Teilnahme ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.

(7) ¹Die Dozentin bzw. der Dozent kann zu Beginn einer Lehrveranstaltung mit verpflichtender Teilnahme gemäß § 5 Abs. 6, die durch einen Leistungsnachweis bewertet wird, eine Möglichkeit anbieten, bei entsprechenden Vorkenntnissen die Studienleistung

auf eine alternative Weise zu erbringen, ohne an der Veranstaltung teilzunehmen.

§ 6 Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) ¹Studienleistungen werden durch das Bestehen von Prüfungen und Leistungsnachweisen erbracht. ²Die für die einzelnen Module zu erbringenden Studienleistungen sind in Teil H dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) ¹Soweit nicht anders geregelt, kann jede Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden. ²Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. ³In Bachelor-Studiengängen kann jede Prüfung zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn diese Wiederholung zum nächsten Prüfungstermin unternommen wird und der erste Prüfungsversuch in oder vor dem Semester, in dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist, unternommen wurde. ⁴Das bessere Ergebnis wird angerechnet. ⁵Dies gilt nicht für Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium.

(3) ¹Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. ²Ein erfolgreich abgeschlossener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. ³Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

(4) ¹Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. ²Ein Leistungsnachweis kann auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Der Bewertungsmodus für einen Leistungsnachweis ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.

(5) ¹Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Prüfungssprache ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben. ³In Abstimmung mit den Studierenden kann auch eine andere Prüfungssprache verwendet werden.

(6) ¹Prüfungen können mündlich, als

1. mündliche Prüfung oder
2. Kolloquium,

oder schriftlich, als

3. Klausur,
4. Seminar- oder Studienarbeit oder Projekt oder
5. Abschlussarbeit

erfolgen. ²Eine Prüfung kann aus schriftlichem und mündlichem Teil bestehen. ³Die Prüfungsform ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben, spätestens jedoch bei Mitteilung des Prüfungstermins

(gemäß § 7 Abs. 1 spätestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters).

(7) ¹Der Einsatz von elektronischen Medien für die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen (z.B. Online-Fragebögen oder Videokonferenzen) ist zulässig. ²Bei schriftlichen oder elektronischen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren legen die Prüfer die Noten- und Bestehensanforderungen fest, nachdem die Prüfungsleistung erbracht wurde.

(8) ¹Schriftliche Prüfungen werden durch einen oder mehrere Prüfer bewertet, mündliche Prüfungen durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer abgenommen. ²Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(9) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm empfohlen, ein Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer zu vereinbaren. ²Zweck des Beratungsgesprächs ist es, Gründe für den bisherigen Misserfolg zu identifizieren und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(10) ¹Leistungsnachweise sind individuelle Studienleistungen, die insbesondere dazu dienen, die Erprobung und Einübung der Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie der erlernten Methoden nachzuweisen. ²Als Leistungsnachweise kommen insbesondere Übungen, Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Entwürfe, Praxisprojektberichte oder Projektarbeiten in Betracht. ³Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung dar.

(11) ¹Bei Hausarbeiten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen ist die Individualität der Leistung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Kolloquium, Fachgespräch, Klausur, usw.). ²Insbesondere kann von den Studierenden eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Ausarbeitung in Form einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

(12) ¹Der Leistungsnachweis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 7 Studienleistungen: Termine, Anmeldung, Zulassung

(1) ¹Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Für jede Studienleistung wird in jedem Semester eine Möglichkeit angeboten, sie zu erbringen. ³Dies kann semes-

terbegleitend geschehen oder nach Ende der Lehrveranstaltungen in Prüfungszeiträumen zu Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Termine für das Erbringen von Studienleistungen werden spätestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁵Für Einzelprüfungen können die bestellten Prüfer in Abstimmung mit den Studierenden abweichende Termine im Rahmen desselben Prüfungszeitraumes bestimmen, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb des Prüfungszeitraumes. ⁶Für Leistungsnachweise können die verantwortlichen Dozenten in Abstimmung mit den Studierenden abweichende Termine bestimmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt das An- und Abmeldeverfahren zu Prüfungen und Leistungsnachweisen fest. ²Insbesondere legt der Prüfungsausschuss für jedes Semester die Zeiträume fest, in denen sich die Studierenden zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen dieses Semesters anmelden können. ³Das Anmeldeverfahren kann in elektronischer Form durchgeführt werden.

(3) ¹Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. ²Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. ³Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. ⁴Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. ⁵Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit nach § 10 fest.

(4) ¹Im Modulhandbuch kann festgelegt werden, dass der Zugang zu einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis, die bzw. der aus einem von mehreren Studierenden als Gruppe bearbeiteten Projekt besteht, nur gewährt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. ²Hierzu zählen insbesondere der Nachweis einer gewissen Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten und/oder der erfolgreiche Abschluss fachlich vorbereitender Module aus den vorausgegangenen Semestern. ³Wird der Zugang reglementiert, so sind die Voraussetzungen rechtzeitig im Modulhandbuch zu veröffentlichen.

(5) ¹Die Zulassung zu Prüfungen und Leistungsnachweisen ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) ¹Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung kann festlegen, dass für die Zulassung zu Prüfungen und Leistungsnachweisen veranstaltungsbegleitende Vorleistungen erbracht worden sein müssen. ²In Betracht kommen insbesondere Leistungen entsprechend § 6 Abs. 10. ³Diese Vorleistungen können zu bis zu 45% in die Note eingehen. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. ⁵Die Voraussetzung veranstaltungsbegleitender Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.

§ 8 Studienleistungen: Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen, Ausfallzeiten

(1) ¹Sind Studierende wegen

1. länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, die auf Verlangen durch einen Behindertenausweis oder ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall durch ein vertrauensärztliches Attest nachgewiesen kann,
2. der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger entsprechend § 48 Abs. 5 Satz 5 HG NRW oder
3. der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule

nicht in der Lage, Studienleistungen oder Vorleistungen oder Teile davon in der vorgesehenen Weise zu erbringen, so wird ihnen auf begründeten Antrag gestattet, die Leistungen im Rahmen einer Sonderregelung in einer angemessenen und gleichwertigen Weise zu erbringen.

(2) ¹Als geeignete Maßnahmen in Sonderregelungen kommen z.B. abweichende Prüfungstermine, verlängerte Bearbeitungszeiten oder Fristen, Bearbeitungspausen, Aufteilung in Teilleistungen, andere Prüfungsformen, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder Nutzung anderer oder zusätzlicher Medien in Betracht.

(3) ¹Die Wahl geeigneter Maßnahmen einer Sonderregelung wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfungsausschusses in Absprache mit den zuständigen Prüfern festgelegt.

(4) ¹Bei Entscheidungen zu Anträgen nach § 8 Abs. 1 Nummer 1 ist auf Wunsch der bzw. des Studierenden die bzw. der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs oder der Hochschule zu beteiligen.

(5) ¹Ein begründeter Antrag auf eine Sonderregelung ist vor der Anmeldung zur ersten der betreffenden Leistungen – bzw. vor Anmeldung zur ersten der betreffenden Lehrveranstaltungen bei Leistungen ohne eigene Anmeldung – an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) ¹Ein Antrag auf eine Sonderregelung kann bestimmte Leistungen betreffen oder generell Leistungen in einem bestimmten Zeitraum oder Leistungen bestimmter Art, z.B. alle Prüfungen einer bestimmten Form. ²Auch bei Vorliegen einer generellen Regelung kann für bestimmte Leistungen eine davon abweichende Sonderregelung beantragt werden.

§ 9 Studienleistungen: Bewertung

(1) ¹Studienleistungen aus Prüfungen und benoteten Leistungsnachweisen sind durch Noten differenziert zu bewerten. ²Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) ¹Führen mehrere Prüfende eine Prüfung oder einen benoteten Leistungsnachweis durch, so bewerten sie die gesamte Studienleistung gemeinsam. ²Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.

(3) ¹Für die Bewertung benoteter Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2	= „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden, dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus einem rechnerischen Zwischenwert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“ und
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

²Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Eine Prüfung oder ein benoteter Leistungsnachweis ist dann und nur dann bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen

(1) ¹Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden ausschließlich auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht,

die ersetzt werden. ²Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne von Satz 1 abgeschlossen worden sind. ³Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen. ⁴Bei Einschreibung in mehreren Studiengängen des Fachbereichs zugleich werden Studienleistungen in Studiengängen des Fachbereichs Informatik mit identischen Modulen gemäß H.6 in jedem Studiengang von Amts wegen angerechnet. ⁵Im Falle der Wiedereinschreibung in den gleichen Studiengang werden alle bisher in diesem Studiengang erbrachten Leistungen von Amts wegen anerkannt. ⁶Die Anerkennung im Sinne dieses Absatzes dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) ¹Auf Antrag können sonstige Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Der Umfang der in dieser Weise anerkehbaren Studienleistungen ist beschränkt auf 50% der Studienleistungen des Studiengangs.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. ²Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen bzw. der Prüfer.

(4) ¹Wird die auf Grund eines Antrages im Sinne von § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 begehrte Anerkennung versagt, kann die oder der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.

(5) ¹Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne von § 10 Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(6) ¹Der Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen muss bis zum 30.04. im Sommersemester oder zum 31.10. im Wintersemester vollständig gestellt sein. ²Entscheidungen über Anträge im Sinne von § 10 Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach § 10 Abs. 5 getroffen.

(7) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 10 Abs. 1 kann, und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Differenz zum ersten Semester sich aus dem Verhältnis der Zahl der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte zu der Zahl der im jeweiligen Studiengang durchschnittlich pro Semester erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. ³In Studiengängen mit jährlichem Studienbeginn kann nur in ein Fachsemester eingestuft werden, für das Lehrangebote existieren. ⁴Gegebenenfalls ist dieses das vorangehende Fachsemester. ⁵Handelt es sich dabei um das erste Fachsemester, muss die oder der Studierende sich um einen Studienplatz bewerben.

(8) ¹Werden Studienleistungen angerechnet, so legt der Prüfungsausschuss im Einver-

nehmen mit der oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlaufsplan fest. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgabenstellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und methodisch zu lösen vermag. ²Ferner soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.

(2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Ob eine Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird, legen die Prüferinnen bzw. die Prüfer fest.

(3) ¹Einzelprüfungen dauern zwischen 20 und 40 Minuten, Gruppenprüfungen zwischen 40 und 120 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird von den Prüferinnen bzw. den Prüfern vor der Prüfung im Prüfungsplan festgelegt.

(4) ¹Findet die Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, muss die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für die Bewertung der Prüfung anhören.

(5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Protokollierung kann auch durch eine elektronische Aufzeichnung erfolgen, wenn die oder der Studierende zustimmt. ³Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung spätestens zum Ende des Prüfungstages mitzuteilen.

(6) ¹Studierenden des gleichen Studienganges wird bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht oder die Zuhölerin oder der Zuhörer sich in diesem Prüfungszeitraum dieser Prüfung selbst unterzieht. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Möglichkeit der Teilnahme ausschließen, falls in der Prüfung Inhalte behandelt werden, für die Vertraulichkeit vereinbart wurde. ³Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 12 Klausuren

(1) ¹In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken erkennen und eine Lösung dafür entwickeln können. ²Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils der oder die Prüfende. ³Multiple-Choice-Aufgaben in Klausuren sind zulässig.

(2) ¹Eine Klausur dauert zwischen 45 und 180 Minuten.

(3) ¹Das Ergebnis von Klausuren ist den Studierenden innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. ²Die Bekanntmachung im Studierendeninformationssystem der Hochschule oder im nichtöffentlichen Internet des Fachbereichs ist ausreichend. ³Jede Überschreitung der Frist ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber im Einzelfall schriftlich zu begründen. ⁴Bei ausreichender Begründung wird die Dekanin oder der Dekan die Überschreitung der Frist im Ausnahmefall genehmigen.

§ 13 Seminare, Studienarbeiten, Projekte, Kolloquien

(1) ¹In Seminararbeiten setzen sich Studierende mit fachlichen Themen selbstständig auseinander und stellen sie nach wissenschaftlichen Prinzipien in eigener Weise dar.

(2) ¹Studienarbeiten dienen der Dokumentation von Beiträgen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an denen die Studierenden im Rahmen der von ihnen gewählten Lehrveranstaltungen mitwirken.

(3) ¹In einem Projekt arbeiten Studierende an einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung, die sie auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen auf diesem Gebiet bearbeiten.

(4) ¹Der Umfang einer Seminar- oder Studienarbeit oder eines Projekts ist bestimmt durch den entsprechenden Anteil an dem für die Veranstaltung gemäß Ankündigung veranschlagten Umfang an eigenständiger Arbeit.

(5) ¹Die Annahme des Themas für eine Seminar- oder Studienarbeit oder ein Projekt bedeutet die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.

(6) ¹Seminararbeiten und Projekte werden von mindestens einem, Studienarbeiten von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Grundlage für die Bewertung ist eine in diesem Rahmen zu erstellende schriftliche Ausarbeitung. ³Die Note ergibt sich bei mehreren Prüfenden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴§ 9 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

(7) ¹Teil der Prüfung zu einem Seminar oder einer Studienarbeit oder zu einem Projekt ist ein Kolloquium. ²Das Kolloquium kann nur stattfinden, falls die Seminar- oder Studienarbeit oder das Projekt bestanden ist. ³Teil des Kolloquiums ist ein hochschulöffent-

licher Vortrag der oder des Studierenden. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, falls für die behandelten Inhalte Vertraulichkeit vereinbart wurde. ⁵Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Seminar- oder Studienarbeit oder des Projekts, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. ⁶Im Kolloquium kann die Vorgehensweise bei der Erstellung der Seminar- oder Studienarbeit oder in dem Projekt erörtert werden. ⁷Das Kolloquium soll 20 bis 40 Minuten dauern.

(8) ¹Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Seminar- oder Studienarbeit oder des Projektes bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere oder auf Wunsch der Prüfenden andere Prüfende bestimmen.

(9) ¹Eine Prüfung, die aus einer Seminar- oder Studienarbeit oder einem Projekt sowie einem anschließenden Kolloquium besteht, ist bestanden, falls beide Teile bestanden sind. ²In diesem Fall ergibt sich die Note als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für die Seminar- oder Studienarbeit oder für das Projekt und der Note für das Kolloquium. ³Die Gewichtung der Einzelnoten wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(10) ¹Die gesamte Anzahl von Wiederholungen von Seminar-, Studienarbeit oder Projekt und Kolloquium bei einer solchen Prüfung darf die maximal mögliche Anzahl von Wiederholungen bei Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 14 Abschlussarbeit (Thesis)

(1) ¹Die Abschlussarbeit (Thesis) ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Thesis kann auf Deutsch oder Englisch, in Absprache mit Prüfenden und Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(2) ¹Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg möglich.

(3) ¹Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 erfüllt.

§ 15 Abschlussarbeit: Anmeldung, Zulassung, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Abschlussarbeit wird von zwei prüfenden Personen betreut (erste oder erster und zweite oder zweiter Prüfende oder Prüfender). ²Die oder der erste Prüfende muss Professorin oder Professor am Fachbereich Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sein. ³Die Prüfenden können weitere sachkundige Personen zur Betreuung hinzuziehen (zusätzliche Betreuer).

(2) ¹Die oder der Studierende kann durch Antrag an den Prüfungsausschuss Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit, für die Prüfenden und ggf. für zusätzliche Betreuer machen. ²Die vorgeschlagenen Prüfenden erklären durch Unterschreiben des Antrages ihr Einverständnis mit den Vorschlägen und mit dem gleichzeitig einzureichenden Exposé. ³Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ⁴Die Antragstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält und Prüfende benannt werden.

(4) ¹Mit der Zulassung durch den Prüfungsausschuss wird das Thema der Arbeit zugewiesen und der Abgabezeitpunkt festgelegt, und die Prüfenden werden gemäß [§ 25 Abs. 1](#) benannt.

(5) ¹Der Zeitpunkt der Ausgabe der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so festzulegen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Prüfungsausschuss holt für seine Entscheidung eine Stellungnahme der bzw. des ersten Prüfenden ein.

(7) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit kann von der oder dem Studierenden nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 16 Abschlussarbeit: Abgabe, Bewertung, Wiederholung

(1) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Abschlussarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass die bzw. der Studierende die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Die Anzahl der Ausfertigungen und das Medium für die Abgabe legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) ¹Die Abschlussarbeit wird zunächst von den bestellten Prüfenden bewertet. ²Prüfende können einen sachkundigen Gutachter hinzuziehen oder die zusätzlichen Betreuer zu einer Stellungnahme auffordern.

(3) ¹Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note der Arbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen, falls die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. ²In diesem Fall ist die Arbeit bestanden, wenn alle Prüfer die Arbeit als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerten.

(4) ¹Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person bestimmt. ²Die schlechteste Einzelbewertung wird im Folgenden ignoriert. ³Die Note der Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden Einzelbewertungen. ⁴Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn alle verbleibenden Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(5) ¹Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) ¹Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. ³Bei Wiederholung einer Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich.

§ 17 Abschlusskolloquium

(1) ¹Das Abschlusskolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. ²Im Abschlusskolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Abschlussarbeit erörtert werden.

(2) ¹Teil des Abschlusskolloquiums ist ein öffentlicher Vortrag der oder des Studierenden. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, falls für die behandelten Inhalte Vertraulichkeit vereinbart wurde.

(3) ¹Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist Voraussetzung, dass die oder der Studierende alle anderen Studienleistungen des Studiengangs, insbesondere die Abschlussarbeit bestanden hat.

(4) ¹Das Abschlusskolloquium soll spätestens 5 Wochen nach Erreichen aller Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt werden.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung ist von der oder dem Studierenden mit Nachweisen über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 3, sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag ist eine Erklä-

rung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Abschlussprüfungen beizufügen. ³Die Antragstellung kann in elektronischer Form erfolgen.

(6) ¹Das Abschlusskolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Abschlussarbeit bewertet. ²Im Fall von § 16 Abs. 4 wird das Abschlusskolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet wurde. ³In jedem Fall kann der Prüfungsausschuss weitere oder andere Prüfende bestimmen. ⁴Die Note des Abschlusskolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der beteiligten Prüfenden.

(7) ¹Das Abschlusskolloquium kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung eines bestandenen Abschlusskolloquiums ist ausgeschlossen.

§ 18 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) ¹Mit Bestehen des Abschlusskolloquiums hat die oder der Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen. ²Aufgrund dessen verleiht ihr bzw. ihm die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“.

(2) ¹Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich aus dem mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen.

(3) ¹Die Gesamtnote wird um eine Note nach der folgenden ECTS-Bewertungsskala ergänzt:

ECTS-Note	Anteil an der Grundgesamtheit
A	die besten 10%
B	die folgenden 25%
C	die dann folgenden 30%
D	die nächsten 25%
E	die verbleibenden 10%

(4) ¹Die ECTS-Noten werden wie folgt berechnet:

1. Es werden nur die Abschlussnoten des Abschlusszeugnisses mit ECTS-Noten versehen.
2. Die Berechnung der Notenverteilung innerhalb der Grundgesamtheit geschieht mit einer Genauigkeit von 1/100 einer Note, um eine hinreichende Differenzierung zu gewährleisten.
3. Die Vergabe der ECTS-Note einer oder eines Studierenden orientiert sich an der Notenverteilung mindestens der letzten 6 Semester des jeweiligen Studienganges.
4. Die Grundgesamtheit soll mindestens 50 Studierende umfassen.

5. Die ECTS-Noten der Studierenden eines Studienganges, für den mehrere Prüfungsordnungen gelten, werden zusammengefasst, um eine genügend große Grundgesamtheit zu gewährleisten.
- (5) ¹Der Studierenden bzw. dem Studierenden wird das Dokument mit der ECTS-Note und den dazugehörigen Erläuterungen dem Abschlusszeugnis beigelegt.
- (6) ¹Für neu eingerichtete Studiengänge legt der Prüfungsausschuss fest, wie die Grundgesamtheit aus ähnlichen Studiengängen zu bestimmen ist.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement

- (1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den Prüfungen erzielten Noten und ECTS-Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 2 und die ECTS-Note gemäß § 18 Abs. 3 enthält. ²Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma-Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) ¹Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement werden sowohl in deutscher als auch auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20 Bescheinigung von Studienleistungen

¹Hat die oder der Studierende sich vor Abschluss des Studiums exmatrikuliert oder das Studium endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studienleistungen, deren ECTS-Leistungspunkte und ggf. Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Studienleistungen angibt, und die ggf. erkennen lässt, dass das Studium insgesamt nicht bestanden ist.

§ 21 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Studienleistung gilt als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Studienleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur bei triftigen Gründen möglich. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ³Bei Krankheit der oder des Studierenden erfolgt dies in der Regel durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. ⁴In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts bzw. des Versäumnisses die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung eines von der Hochschule benannten Vertrauensarztes verlangen. ⁵Die Kosten für dieses Attest werden von der Hochschule getragen.

(3) ¹Bedient sich die oder der Studierende zur Erbringung einer Teilleistung unerlaubter Hilfe, liegt eine Täuschungshandlung vor. ²Wer versucht, das Ergebnis einer Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält diese Teilleistung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³Bei umfangreicher Täuschungshandlung oder schwerwiegendem Täuschungsversuch wird die gesamte Studienleistung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In besonders schweren Fällen kann die oder der Studierende von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der weiteren Prüfung oder dem weiteren Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. ⁵Dies gilt auch für Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder eines Leistungsnachweises erheblich stören. ⁶In diesem Fall gilt die gesamte Studienleistung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁸Wer von der weiteren Erbringung einer Studienleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁹Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(4) ¹Wer vorsätzlich eine Täuschungshandlung gemäß dieser Prüfungsordnung begeht, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu €50.000 geahndet werden.

§ 22 Ungültigkeit von Studienleistungen, Aberkennung des Grades

(1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender bei dem Erbringen einer Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Wird das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, ist ein bereits erteilter akademischer Grad abzuerkennen.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen einzelner Prüfungen oder Leistungsnachweise wird der oder dem Studierenden auf Antrag nach Bewertung der jeweiligen Studienleistung gestattet. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Abschlussprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) ¹Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über das nicht bestandene Studium bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fachbereich Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg richtet für die Studiengänge, die durch diese Ordnung geregelt werden, jeweils einen Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ in Prüfungsangelegenheiten. ³Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungen einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer und Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Studienleistungen. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften sowie über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern:

- 3 Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus dem Kreis der Studierenden, in der Regel aus dem jeweiligen Studiengang, und
- 1 Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,

jeweils des Fachbereichs. ²Für jede der 4 Gruppen gibt es zudem eine Stellvertretung. ³Bis auf das studentische Mitglied und seine Stellvertretung werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen vom Fachbereichsrat gewählt, ohne die Stimmen seiner studentischen Mitglieder. ⁴Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. ⁵Das studentische Mitglied und seine Stellvertretung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. ⁶Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. ⁷Bis zur jeweiligen Neuwahl besteht die Mitgliedschaft fort. ⁸Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für folgende Fälle generell oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:

1. Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen
2. Entscheidungen über die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen oder die Gleichwertigkeit von Leistungen
3. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen oder auf Einzelantrag
4. Bestellen und Abbestellen von Prüfern, die Verlegung von Prüfungen oder die Änderung der Prüfungsart

5. Bewilligung eines Prüfungsrücktritts
6. Regelungen zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests
7. Regelung der Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften
8. Stellungnahmen im Rahmen von BAföG, ausländerrechtlichen Verfahren und Studienförderungen und -darlehen
9. Festlegung von individuellen Studienverläufen und Regelungen nach § 8
10. Zulassung zu und Durchführung von Abschlussarbeiten und Abschlusskolloquien
11. Ausnahmeerlaubnisse bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
12. in allen Fällen der Eilbedürftigkeit, wenn der Prüfungsausschuss nicht mehr rechtzeitig tagen würde

Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. ²Die übrigen Mitglieder können bei Abwesenheit durch die Stellvertretung für die jeweilige Gruppe vertreten werden. ³Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Bei pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Entscheidungen über Anrechnungen und Beurteilungen von Studienleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern hat das Mitglied aus Technik und Verwaltung nur beratende Stimme, sofern sie bzw. er nicht gemäß § 11 Abs. 3 HG NRW stimmberechtigt ist. ⁶An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder welche seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Das trifft nicht auf das studentische Mitglied zu, wenn es sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ⁴In jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll über die Beratungen und Beschlüsse angefertigt. ⁵Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Informatik wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. ⁶Die Dekanin bzw. der Dekan nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen, für die Abschlussarbeit und für das Abschlusskolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

B. Weitere Regelungen für die Bachelor-Studiengänge

§ 26 Gültigkeit

¹Es findet für die Bachelor-Studiengänge Teil **A** dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 27 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

¹Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

§ 28 Studium: Aufbau

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Gemäß [§ 4 Abs. 2](#) umfasst ein Bachelor-Studium also insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte. ³Darin enthalten ist ein betreutes Praxisprojekt im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten gemäß [§ 29](#).

(2) ¹Der Aufbau der Studiengänge ist im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt:

- [H.1.2](#) Bachelor Informatik

- [H.2.2 Bachelor Wirtschaftsinformatik](#)
- (3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt:
- [H.1.3 Bachelor Informatik](#)
 - [H.2.3 Bachelor Wirtschaftsinformatik](#)
- (4) ¹Mit Beginn des vierten Fachsemesters wählt die oder der Studierende eine Spezialisierung, aus deren Lehrangebot sämtliche für die Modulgruppe SPZ anzurechnenden Studienleistungen zu erbringen sind.
- (5) ¹Die bzw. der Studierende hat die Möglichkeit, die gewählte Spezialisierung zu wechseln. ²Leistungen in Spezialisierungsmodulen werden dabei nur angerechnet, sofern die Kurse, in denen die Leistungen erreicht wurden, auch Modulen der neuen Spezialisierung zugeordnet sind.
- (6) ¹Hat die oder der Studierende das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen, werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach [§ 18 Abs. 2](#) die 3 ungünstigsten Wertungen im Umfang von max. 18 ECTS-Leistungspunkten aus den ersten 2 Semestern des Regelstudienverlaufs nicht berücksichtigt, sofern sich die Durchschnittsnote dadurch nicht verschlechtert. ²Für vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt hierzu eine abweichende Regelung gemäß [§ 1 Abs. 7](#) der Übergangsordnung zu dieser Prüfungsordnung.

§ 29 Praxisprojekt

- (1) ¹In das Studium ist ein Praxisprojekt im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten integriert. ²Das Praxisprojekt dauert mindestens 10 Wochen und höchstens 3 Monate im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung. ³Es beginnt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Semesters. ⁴Das Praxisprojekt kann außerhalb oder innerhalb der Hochschule (Praxisprojektstelle) durchgeführt werden; eine Durchführung des Praxisprojektes im Ausland wird empfohlen. ⁵Während des Praxisprojekts bleibt die oder der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.
- (2) ¹Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Projekten heranführen. ²Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. ³Das Praxisprojekt kann der Vorbereitung der Abschlussarbeit dienen.
- (3) ¹Während des Praxisprojektes wird die oder der Studierende seitens des Fachbereichs von einer Professorin oder einem Professor oder einer Honorarprofessorin oder einem

Honorarprofessor des Fachbereichs, eines anderen Fachbereichs der Hochschule oder einer anderen Hochschule betreut sowie seitens der Praxisprojektstelle von einer dort tätigen, dafür benannten Person.

(4) ¹Wird das Praxisprojekt in der Hochschule durchgeführt, soll die seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständige Person mit der seitens der Praxisprojektstelle für die Betreuung zuständigen Person nicht identisch sein.

(5) ¹Wird das Praxisprojekt außerhalb der Hochschule durchgeführt, sind in schriftlicher Form die Verpflichtungen der Praxisprojektstelle, der bzw. des Studierenden und der Hochschule zu regeln. ²Dabei werden die Rechte und Pflichten sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

(6) ¹Die Inhalte und Ziele des Praxisprojektes sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich festzulegen.

(7) ¹Die das Praxisprojekt begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Hochschule statt.

(8) ¹Studierende werden von der jeweils seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständigen Person auf Antrag zum Praxisprojekt zugelassen, falls sie

1. mindestens 102 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben (für vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt hierzu eine abweichende Regelung gemäß § 1 Abs. 8 der Übergangsordnung zu dieser Prüfungsordnung),
2. sämtliche Studienleistungen der ersten 3 Semester erbracht haben,
3. eine Betreuungszusage der Praxisprojektstelle haben,
4. eine passende Aufgabenbeschreibung für das Praxisprojekt vorlegen können und
5. (falls das Praxisprojekt außerhalb der Hochschule durchgeführt wird:) eine Vereinbarung mit der Praxisprojektstelle haben, die die Mindestprojektdauer umfasst.

²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

(9) ¹Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt wird von der seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. die oder der Studierende an den dem Praxisprojekt zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
2. die oder der Studierende einen von der Praxisprojektstelle gegengezeichneten und von der seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständigen Person genehmigten Bericht, der den vorher vereinbarten Kriterien entspricht, über die praktische Tätigkeit in dem Praxisprojekt angefertigt hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxisprojektes entsprochen und die oder der Studierende die ihr bzw. ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

§ 30 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Abschlusskolloquium

(1) ¹Studierende werden auf Antrag zur Anfertigung der Bachelor-Thesis zugelassen, falls sie

1. mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben (für vor dem Wintersemester 2017/18 eingeschriebene Studierende gilt hierzu eine abweichende Regelung gemäß § 1 Abs. 9 der Übergangsordnung zu dieser Prüfungsordnung),
2. sämtliche Studienleistungen der ersten 3 Semester erbracht haben und
3. das Praxisprojekt zumindest begonnen haben, und falls
4. das Thema und das Exposé vom Prüfungsausschuss angenommen wurden.

²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen davon zulassen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 3 Monate.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die bzw. der in beiden Bachelor-Studiengängen eingeschrieben ist, kann den Antrag auf Anfertigung einer Abschlussarbeit zur Anrechnung in beiden Studiengängen stellen. ²Dazu müssen die Vorgaben dieser Prüfungsordnung in beiden Studiengängen erfüllt sein. ³In diesem Fall ist die bzw. der Studierende zur Anfertigung der Arbeit nur zugelassen, wenn beide Prüfungsausschüsse Thema und Exposé angenommen haben.

(4) ¹Das Abschlusskolloquium soll 40 bis 60 Minuten dauern. ²Davon soll der Vortrag 20 bis 30 Minuten dauern.

(5) ¹Wurde gemäß § 30 Abs. 3 die Abschlussarbeit zur Anrechnung in beiden Bachelor-Studiengängen angefertigt, so wird auch das zugehörige Abschlusskolloquium in beiden Studiengängen angerechnet.

C. Weitere Regelungen für die Master-Studiengänge

§ 31 Gültigkeit

¹Es findet für die Master-Studiengänge Teil A dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 32 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Fach, in dem der Informatikanteil mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte betrug, sowie hinreichende Kompetenzen hinsichtlich Konzepten, Methoden und Werkzeugen der Informatik. ²Wurde der Hochschulabschluss in einem Informatikstudiengang oder einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben, und betrug der Informatikanteil mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte, aber weniger als 120 ECTS-Leistungspunkte, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie oder er zusätzlich individuell festzulegende Studienleistungen im Umfang der Differenz aus den geforderten 120 ECTS-Leistungspunkten und den bislang im Bereich Informatik vorliegenden ECTS-Leistungspunkten erbringt. ³Die zusätzlich zu erbringenden Leistungen werden von der entsprechenden Auswahlkommission nach § 32 Abs. 3 festgelegt.

(2) ¹Ein Antrag auf Zulassung zum Master-Studium ist bis zum 15. September für die Aufnahme im Wintersemester bzw. bis zum 15. März für die Aufnahme im Sommersemester zu stellen, sofern in dem jeweiligen Studiengang möglich.

(3) ¹Eine Auswahlkommission führt das Zulassungsverfahren für einen Master-Studiengang durch, samt der Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 erfüllen. ²Die Auswahlkommission besteht aus 6 Mitgliedern:

- 3 Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus dem Kreis der Studierenden, in der Regel aus dem jeweiligen Studiengang, und
- 1 Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,

jeweils des Fachbereichs. ³Für jede der 4 Gruppen gibt es zudem eine Stellvertretung. ⁴Bis auf das studentische Mitglied und seine Stellvertretung werden die Mitglieder der Auswahlkommission und ihre Stellvertretungen vom Fachbereichsrat gewählt, ohne die Stimmen seiner studentischen Mitglieder. ⁵Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. ⁶Das studentische Mitglied und seine Stellvertretung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. ⁷Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr. ⁸Bis zur jeweiligen Neuwahl besteht die Mitgliedschaft fort. ⁹Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwe-

send sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. ²Die übrigen Mitglieder können bei Abwesenheit durch die Stellvertretung für die jeweilige Gruppe vertreten werden. ³Die Auswahlkommission fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) ¹Über die Beratung und Entscheidung der Auswahlkommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 33 Studium: Aufbau

¹Die Regelstudienzeit für einen Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Thesis 4 Semester. ²Gemäß [§ 4 Abs. 2](#) umfasst ein Master-Studium also insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte.

§ 34 Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Abschlusskolloquium

(1) ¹Studierende werden zur Anfertigung der Master-Thesis zugelassen, falls sie sämtliche Studienleistungen der ersten 2 Semester erbracht haben.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium soll 45 bis 90 Minuten dauern. ²Davon soll der Vortrag 20 bis 30 Minuten dauern.

D. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Informatik

§ 35 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Informatik (MI) Teil [C](#) dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 36 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Der Beginn des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 3,0 oder besser sein muss.

§ 37 Studium: Aufbau

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in H.3.2 festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in H.3.3 festgelegt.

§ 38 Master-Projekt

- (1) ¹Im Master-Projekt bearbeiten Studierende auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. ²Es ist eine Studienarbeit anzufertigen oder ein Projekt zu erarbeiten, danach dazu gemäß § 13 Abs. 7 ein Kolloquium abzuhalten.
- (2) ¹Das Master-Projekt wird gemäß § 13 Abs. 9 benotet, wobei die Note der Studienarbeit bzw. des Projektes und die Note des Kolloquiums gleich gewichtet werden.
- (3) ¹Der Umfang des Master-Projektes ist durch den für das Modul veranschlagten Umfang bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 6 Monate.
- (4) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Master-Projektes sind so festzulegen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Prüfungsausschuss holt für seine Entscheidung eine Stellungnahme des bzw. der Prüfenden ein.

E. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Autonomous Systems

§ 39 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Autonomous Systems (MAS) Teil C dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 40 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Der Studiengang ist forschungsorientiert und interdisziplinär.
- (2) ¹Der Beginn des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 2,5 oder besser sein muss, und dem Zusatz, dass die Auswahlkommission in begründeten Ausnahmefällen von der gegebenen Grenze von 90 ECTS-Leistungspunkten abweichen kann.
- (4) ¹Für die Zulassung ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2+ (GER) erforderlich, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5.
- (5) ¹§ 32 Abs. 2 wird ersetzt durch die folgende Regelung: ²Visumspflichtige Bewerberinnen und Bewerber stellen einen Antrag auf Zulassung zum Studium jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 1. Juli für das darauffolgende Sommersemester. ³Nichtvisumspflichtige Bewerberinnen und Bewerber stellen den Antrag jeweils bis zum 15. August für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. Februar für das darauffolgende Sommersemester.
- (6) ¹Die Auswahlkommission fertigt aufgrund der schriftlich vorliegenden Bewerbungsunterlagen eine qualifizierte Liste an. ²Die Qualifizierung berücksichtigt den Umfang und die Relevanz der informatikbezogenen Inhalte sowie die Noten der qualifizierenden Zugangsberechtigung. ³Die erstplatzierten Bewerber werden nach der Maßgabe der vorstehenden Kriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zugelassen.
- (7) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen ab dem zweiten Semester setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber einen studiengangsbezogenen Projektvertrag für die Dauer des restlichen Studiums mit dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) oder einem anderen Kooperationspartner des Bonn-Aachen

International Center for Information Technology (b-it) am Fachbereich Informatik abgeschlossen hat. ²Im Einzelfall kann auch ein Projektvertrag mit anderen Einrichtungen genügen, wenn der Prüfungsausschuss dem zugestimmt hat. ³Der Projektvertrag muss während der gesamten restlichen Studienzzeit bestehen. ⁴Endet der Projektvertrag vor Beendigung des Studiums, muss die Studierende bzw. der Studierende unverzüglich, spätestens binnen 3 Monaten nach der Beendigung des bisherigen Vertrages einen neuen Projektvertrag entsprechend Satz 1 abschließen. ⁵Andernfalls ist die Studierende bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 41 Studium: Aufbau, Sprache

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in [H.4.2](#) festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in [H.4.3](#) festgelegt.
- (3) ¹Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. ²Im Übrigen gilt [§ 5 Abs. 2](#).
- (4) ¹Die Master-Thesis ist in der Regel auf Englisch abzufassen. ²In Absprache mit Prüfern und Prüfungsausschuss kann die Master-Thesis auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 42 RND-Projekt

- (1) ¹Im RND-(„Research-and-Development“-)Projekt bearbeiten Studierende auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. ²Es ist in der Regel eine Studienarbeit anzufertigen oder ein Projekt zu erarbeiten, danach dazu gemäß [§ 13 Abs. 7](#) ein Kolloquium abzuhalten. ³Die Note der Prüfung ergibt sich gemäß [§ 13 Abs. 9](#), wobei die Note der Studienarbeit bzw. des Projektes mit dem Faktor 0,75 und die Note des Kolloquiums mit dem Faktor 0,25 gewichtet wird. ⁴Der Umfang des RND-Projektes ist durch den für das Modul veranschlagten Umfang bestimmt. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 8 Monate.
- (2) ¹Nach dem Bestehen des RND-Projekts findet ein zweites öffentliches Kolloquium als eigene Prüfungsleistung statt, bei dem die Resultate des Projekts sowohl in Form eines Vortrags als auch in Form eines wissenschaftlichen Artikels präsentiert werden. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, falls für die behandelten Inhalte Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (3) ¹Es gelten [§ 15 Abs. 1 ff.](#) mit der Maßgabe, daß zusätzliche Prüfende für die Betreuung und Bewertung der Master-Thesis benannt werden können.

F. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Visual Computing & Games Technology

§ 43 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Visual Computing & Games Technology (MVG) Teil C dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 44 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Der Studiengang ist forschungsorientiert.
- (2) ¹Der Beginn des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 2,5 oder besser sein muss und dass ein Informatikanteil im Fach des qualifizierenden Abschlusses von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen ist.
- (4) ¹Für die Zulassung sind, zusätzlich zu den Regelungen in § 3 Abs. 3, Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2+ (GER) erforderlich, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5.

§ 45 Studium: Aufbau, Sprache

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in H.5.2 festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in H.5.3 festgelegt.
- (3) ¹Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 46 Projekt

¹Der Studiengang beinhaltet ein konsekutives Projekt, das sich in je einem Modul über die ersten drei Semester erstreckt. ²Die Aufgaben des zweiten und dritten Moduls bauen

auf den Ergebnissen des jeweils vorherigen Moduls auf, die Module werden aber unabhängig voneinander bewertet. ³In Ausnahmefällen kann bei der Vergabe der Aufgaben zu einem Modul bei Wahrung der jeweiligen Modulziele auf den konsekutiven Charakter verzichtet werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 47 Übergangsregelung

¹Abweichende Regelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, sind in einer separaten Übergangsordnung zu dieser Prüfungsordnung festgelegt.

§ 48 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) in Kraft.

(2) ¹Alle vorhergehenden Prüfungsordnungen der Studiengänge

- „Bachelor Informatik“ / „Bachelor Computer Science“,
- „Bachelor Wirtschaftsinformatik“ / „Bachelor Business Information Systems“,
- „Master Informatik“ / „Master Computer Science“ und
- „Master Autonome Systeme“ / „Master Autonomous Systems“

treten hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 18.05.2017.

Sankt Augustin, den 01.06.2017

Prof. Dr. Wolfgang Heiden
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

H. Anhang

Abkürzungen für alle Anlagen:

- CP ECTS-Leistungspunkte („Credit Points“)
- SL Art der Studienleistung (eine der folgenden):
 - P Prüfung
 - L Leistungsnachweis

H.1. Bachelor-Studiengang Informatik (BI)

H.1.1. Modulgruppen

- MTI Mathematik & Theoretische Informatik
- PSE Programmierung & Systementwicklung
- VRS Vernetzte Rechnersysteme
- ÜFK Überfachliche Kompetenzen
- SPZ Spezialisierung
- WPF Wahlpflicht
- SEM Seminar
- THS Projekt & Thesis & Kolloquium

H.1.2. Aufbau

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe	
Gruppe	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL
MTI	9	2P	6	1P	12	2P	6	1P					33	6P
PSE	9	1P	12	2P	6	1P	6	1P	6	1P			39	6P
VRS	9	1P	9	1P 1L	12	2P							30	4P 1L
ÜFK	3	1L	3	1L					3	1L			9	3L
SPZ							12	2P	12	2P			24	4P
WPF							6	1P	6	1P			12	2P
SEM					3	1P			3	1P			6	2P
THS											27	2P 1L	27	2P 1L
Summe	30	4P 1L	30	4P 2L	33	6P	30	5P	30	5P 1L	27	2P 1L	180	26P 5L

H.1.3. Studienleistungen

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	SL	CP
MTI	BI-MTI-M1	Mathematisch-theoretische Grundlagen 1	P	6
MTI	BI-MTI-MA	Mathematisch-theoretische Grundlagen 1a	P	3
MTI	BI-MTI-M2	Mathematisch-theoretische Grundlagen 2	P	6
MTI	BI-MTI-M3	Mathematisch-theoretische Grundlagen 3	P	6
MTI	BI-MTI-T1	Theoretische Informatik 1	P	6
MTI	BI-MTI-T2	Theoretische Informatik 2	P	6
PSE	BI-PSE-P1	Einführung in die Programmierung	P	9
PSE	BI-PSE-P2	Programmierung 2	P	6
PSE	BI-PSE-AD	Algorithmen & Datenstrukturen & Graphentheorie	P	6
PSE	BI-PSE-DB	Datenbanken	P	6
PSE	BI-PSE-S1	Software Engineering 1	P	6
PSE	BI-PSE-S2	Software Engineering 2	P	6
VRS	BI-VRS-TP	Technische Informatik & Physikalische Grundlagen	P	9
VRS	BI-VRS-NW	Netze	P	6
VRS	BI-VRS-IS	IT-Sicherheit	P	6
VRS	BI-VRS-SP	Systemnahe Programmierung	L	3
VRS	BI-VRS-BS	Betriebssysteme	P	6
ÜFK	BI-ÜFK-EN	Englisch	L	3
ÜFK	BI-ÜFK-BW	Betriebswirtschaftslehre	L	3
ÜFK	BI-ÜFK-R1	Einführung in das IT-Recht	L	3
SPZ	BI-SPZ-S1	Spezialisierung 1	P	6
SPZ	BI-SPZ-S2	Spezialisierung 2	P	6
SPZ	BI-SPZ-S3	Spezialisierung 3	P	6
SPZ	BI-SPZ-S4	Spezialisierung 4	P	6
WPF	BI-WPF-W1	Wahlpflicht 1	P	6
WPF	BI-WPF-W2	Wahlpflicht 2	P	6
SEM	BI-SEM-PS	Projekt-Seminar	P	3
SEM	BI-SEM-LS	Literatur-Seminar	P	3
THS	BI-THS-PJ	Praxisprojekt	L	12
THS	BI-THS-TH	Bachelor-Thesis	P	12
THS	BI-THS-KO	Bachelor-Kolloquium	P	3

H.2. Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BWI)

H.2.1. Modulgruppen

MAT	Mathematik
INF	Informatik
WIN	Wirtschaftsinformatik
BWL	Betriebswirtschaftslehre
ÜFK	Überfachliche Kompetenzen
SPZ	Spezialisierung
WPF	Wahlpflicht
THS	Projekt & Thesis & Kolloquium

H.2.2. Aufbau

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe	
Gruppe	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL
MAT	6	1P	6	1P	6	1P							18	3P
INF	9	1P	12	2P	12	2P	6	1P					39	6P
WIN	6	1P	6	1P	6	1P			12	1P 1L			30	4P 1L
BWL	6	1P	6	1P			3	1L	6	1P			21	3P 1L
ÜFK	3	1L					3	1L	3	1L			9	3L
SPZ							12	2P	12	2P			24	4P
WPF					6	1P	6	1P					12	2P
THS											27	2P 1L	27	2P 1L
Summe	30	4P 1L	30	5P	30	5P	30	4P 2L	33	4P 2L	27	2P 1L	180	24P 6L

H.2.3. Studienleistungen

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	SL	CP
MAT	BWI-MAT-M1	Mathematisch-theoretische Grundlagen 1	P	6
MAT	BWI-MAT-M2	Mathematisch-theoretische Grundlagen 2	P	6
MAT	BWI-MAT-M3	Mathematisch-theoretische Grundlagen 3	P	6
INF	BWI-INF-P1	Einführung in die Programmierung	P	9
INF	BWI-INF-P2	Programmierung 2	P	6
INF	BWI-INF-AD	Algorithmen & Datenstrukturen & Graphentheorie	P	6
INF	BWI-INF-DB	Datenbanken	P	6
INF	BWI-INF-S1	Software Engineering 1	P	6
INF	BWI-INF-S2	Software Engineering 2	P	6
WIN	BWI-WIN-WI	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	P	6
WIN	BWI-WIN-BA	Modellierung und Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationssysteme	P	6
WIN	BWI-WIN-IM	Informationsmanagement	P	6
WIN	BWI-WIN-IT	IT-Management	P	6
WIN	BWI-WIN-WP	Wirtschaftsinformatik-Projekt	L	6
BWL	BWI-BWL-BW	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6
BWL	BWI-BWL-KL	Kosten- und Leistungsrechnung / Controlling	P	6
BWL	BWI-BWL-UP	Unternehmensplanspiel	L	3
BWL	BWI-BWL-EB	E-Business	P	6
ÜFK	BWI-ÜFK-EN	Englisch	L	3
ÜFK	BWI-ÜFK-R1	Einführung in das IT-Recht	L	3
ÜFK	BWI-ÜFK-R2	Ausgewählte Themen aus IT-Recht und Rechtsinformatik	L	3
SPZ	BWI-SPZ-S1	Spezialisierung 1	P	6
SPZ	BWI-SPZ-S2	Spezialisierung 2	P	6
SPZ	BWI-SPZ-S3	Spezialisierung 3	P	6
SPZ	BWI-SPZ-S4	Spezialisierung 4	P	6
WPF	BWI-WPF-W1	Wahlpflicht 1	P	6
WPF	BWI-WPF-W2	Wahlpflicht 2	P	6
THS	BWI-THS-PJ	Praxisprojekt	L	12
THS	BWI-THS-TH	Bachelor-Thesis	P	12
THS	BWI-THS-KO	Bachelor-Kolloquium	P	3

H.3. Master-Studiengang Informatik (MI)

H.3.1. Modulgruppen

WPG	Wahlpflicht Grundlagen
WPS	Wahlpflicht/Spezialisierung
WPX	Wahlpflicht extern
SEM	Seminar
THS	Projekt & Thesis & Kolloquium

H.3.2. Aufbau

Semester	1.		2.		3.		4.		Summe	
	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL
WPG	6	1P	6	1P					12	2P
WPS	24	4P	24	4P	6	1P			54	9P
WPX					6	1P			6	1P
SEM					6	1P			6	1P
THS					12	1P	30	2P	42	3P
Summe	30	5P	30	5P	30	4P	30	2P	120	16P

H.3.3. Studienleistungen

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	SL	CP
WPG	MI-WPG-W1	Wahlpflicht Grundlagen 1	P	6
WPG	MI-WPG-W2	Wahlpflicht Grundlagen 2	P	6
WPS	MI-WPS-W1	Wahlpflicht/Spezialisierung 1	P	6
WPS	MI-WPS-W2	Wahlpflicht/Spezialisierung 2	P	6
WPS	MI-WPS-W3	Wahlpflicht/Spezialisierung 3	P	6
WPS	MI-WPS-W4	Wahlpflicht/Spezialisierung 4	P	6
WPS	MI-WPS-W5	Wahlpflicht/Spezialisierung 5	P	6
WPS	MI-WPS-W6	Wahlpflicht/Spezialisierung 6	P	6
WPS	MI-WPS-W7	Wahlpflicht/Spezialisierung 7	P	6
WPS	MI-WPS-W8	Wahlpflicht/Spezialisierung 8	P	6
WPS	MI-WPS-W9	Wahlpflicht/Spezialisierung 9	P	6
WPX	MI-WPX-W1	Wahlpflicht extern	P	6
SEM	MI-SEM-SE	Master-Seminar	P	6
THS	MI-THS-PJ	Master-Projekt	P	12
THS	MI-THS-TH	Master-Thesis	P	27
THS	MI-THS-KO	Master-Kolloquium	P	3

H.4. Master-Studiengang Autonomous Systems (MAS)

H.4.1. Modulgruppen

CMP	Compulsory (Pflicht)
SEM	Seminar
LAB	Laboratory
ELC	Elective (Wahlpflicht)
ECO	Elective Consecutive (Wahlpflicht aufbauend)
RND	Research & Development
THS	Thesis & Colloquium

H.4.2. Aufbau

Semester	1.		2.		3.		4.		Summe	
Gruppe	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL
CMP	24	4P							24	4P
SEM	6	1P	3	1P					9	2P
LAB			9	1P 1L					9	1P 1L
ELC			12	2P	6	1P			18	3P
ECO			6	1P	6	1P			12	2P
RND					15	1P	3	1L	18	1P 1L
THS							30	2P	30	2P
Summe	30	5P	30	5P 1L	27	3P	33	2P 1L	120	15P 2L

H.4.3. Studienleistungen

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	SL	CP
CMP	MAS-CMP-AST	Advanced Software Technology	P	6
CMP	MAS-CMP-AIR	Artificial Intelligence for Robotics	P	6
CMP	MAS-CMP-AMR	Autonomous Mobile Robots	P	6
CMP	MAS-CMP-MRC	Mathematics for Robotics and Control	P	6
SEM	MAS-SEM-ISW	Introduction to Scientific Working	P	6
SEM	MAS-SEM-ASW	Advanced Scientific Working	P	3
LAB	MAS-LAB-SEE	Scientific Experimentation and Evaluation	L	3
LAB	MAS-LAB-SDP	Software Development Project	P	6
ELC	MAS-ELC-EL1	Elective 1	P	6
ELC	MAS-ELC-EL2	Elective 2	P	6
ELC	MAS-ELC-EL3	Elective 3	P	6
ECO	MAS-ECO-EC1	Elective Consecutive 1	P	6
ECO	MAS-ECO-EC2	Elective Consecutive 2	P	6
RND	MAS-RND-PRJ	Research and Development Project	P	15
RND	MAS-RND-COL	Research and Development Colloquium	L	3
THS	MAS-THS-THS	Master Thesis	P	27
THS	MAS-THS-COL	Master Colloquium	P	3

H.5. Master-Studiengang Visual Computing & Games Technology (MVG)

H.5.1. Modulgruppen

INF	Informatik
VCG	Visual Computing & Games Technology
WPF	Wahlpflicht
PRJ	Projekt
THS	Thesis & Kolloquium

H.5.2. Aufbau

Semester	1.		2.		3.		4.		Summe	
Gruppe	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL	CP	SL
INF	6	1P							6	1P
VCG	18	3P	12	2P	18	3P			48	8P
WPF			6	1P	6	1P			12	2P
PRJ	6	1P	12	1P	6	1P			24	3P
THS							30	2P	30	2P
Summe	30	5P	30	4P	30	5P	30	2P	120	16P

H.5.3. Studienleistungen

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	SL	CP
INF	MVG-INF-IG	Informatik-Grundlagen für Visual Computing	P	6
VCG	MVG-VCG-WV	Wissenschaftliche Visualisierung	P	6
VCG	MVG-VCG-CV	Computer Vision	P	6
VCG	MVG-VCG-UI	Games: Advanced User Interfaces	P	6
VCG	MVG-VCG-UX	Games: Spielerleben & Nutzeranalyse	P	6
VCG	MVG-VCG-CG	Advanced Computer Graphics	P	6
VCG	MVG-VCG-IA	Interdisziplinäre Anwendungen von VC	P	6
VCG	MVG-VCG-SW	Scientific Writing	P	6
VCG	MVG-VCG-SE	Visual-Computing-Seminar	P	6
WPF	MVG-WPF-W1	Wahlpflicht 1	P	6
WPF	MVG-WPF-W2	Wahlpflicht 2	P	6
PRJ	MVG-PRJ-P1	Projektphase 1	P	6
PRJ	MVG-PRJ-P2	Projektphase 2	P	12
PRJ	MVG-PRJ-P3	Projektphase 3 Evaluation	P	6
THS	MVG-THS-TH	Master-Thesis	P	27
THS	MVG-THS-KO	Master-Kolloquium	P	3

H.6. Festlegung identischer Module in den Bachelor-Studiengängen

Folgende Module der Studiengänge BI und BWI sind identisch:

BI-MTI-M1	=	BWI-MAT-M1
BI-MTI-M2	=	BWI-MAT-M2
BI-MTI-M3	=	BWI-MAT-M3
BI-PSE-P1	=	BWI-INF-P1
BI-PSE-P2	=	BWI-INF-P2
BI-PSE-AD	=	BWI-INF-AD
BI-PSE-DB	=	BWI-INF-DB
BI-PSE-S1	=	BWI-INF-S1
BI-PSE-S2	=	BWI-INF-S2
BI-ÜFK-EN	=	BWI-ÜFK-EN
BI-ÜFK-R1	=	BWI-ÜFK-R1
BI-THS-PJ	=	BWI-THS-PJ